

Allgemeine Bedingungen des grundzuständigen Messstellenbetreibers Stadtwerke Schkeuditz GmbH (SWS) zum Messstellenbetrieb (AB-MSB)

gültig ab dem 01.02.2024

1 Anwendungsbereich

Die **AB-MSB** regeln die Allgemeinen Bedingungen für die Durchführung des Messstellenbetriebs von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber SWS für die Entnahme und die Einspeisung von elektrischer Energie durch den Anschlussnutzer/-nehmer bzw. Anlagenbetreiber (nachfolgend: Kunde) auf der Grundlage der Gesetze, insbesondere des MsbG¹ bzw. des EEG² und des KWKG³ in der jeweils aktuellen Fassung.

Die **AB-MSB** sind Bestandteil des Messstellenvertrages zwischen dem Kunden und dem grundzuständigen Messstellenbetreiber.

Der Messstellenvertrag zwischen SWS und dem Kunden kommt durch Unterzeichnung oder dadurch zustande, dass über den Zählpunkt (Messlokation) Elektrizität aus dem Verteilernetz entnommen oder eingespeist wird. Dies gilt nicht, wenn bereits ein Messstellenvertrag mit dem Anschlussnehmer besteht oder der Energielieferant der SWS mitteilt, dass die Regelungen zum Messstellenbetrieb bereits Bestandteil eines Vertrages des Energielieferanten mit dem Kunden sind.

2 Bedingungen des Messstellenbetriebs und Regelungen zur Messstellennutzung

2.1 Der Messstellenbetrieb umfasst folgende Aufgaben:

- Einbau, Betrieb, Wartung der Messstelle und ihrer Messeinrichtungen und Messsysteme,
- Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener, verbrauchter und/oder eingespeister Energie,
- Messwertaufbereitung,
- form- und fristgerechte Datenübertragung nach MsbG,
- Erfüllung weiterer Anforderungen, die sich aus dem Gesetz, insbesondere aus dem MsbG, aus Rechtsverordnungen oder aus Festlegungen der Bundesnetzagentur ergeben.

2.2 SWS bestimmt Ort, Art, Zahl und Größe von Messeinrichtungen und notwendigen/beauftragten technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen.

2.3 Ist ein intelligentes Messsystem vorhanden oder soll die Messstelle mit einem solchen ausgestattet werden, bestimmt der Messstellenbetreiber, mit welcher Technologie die Fernauslesung des Zählers erfolgt. Standardmäßig wird die Zählerfernauslesung als Funkanwendung (GPRS) angeboten. Für den Fall, dass sich dies technisch nicht realisieren lässt (z. B. fehlende Funkabdeckung) oder der Anschlussnehmer/-nutzer dies nicht wünscht, stellt der Anschlussnehmer/-nutzer in Abstimmung mit SWS auf seine Kosten in unmittelbarer Nähe zur Messstelle dauerhaft einen durchwählfähigen und betriebsbereiten

Telekommunikations-Endgeräte-Anschluss für die Fernauslesung der Messwerte bereit und trägt für dessen ständige Funktionsfähigkeit Sorge.

2.4 Fallen Erzeugungs- und Verbrauchssituationen an einem Anschlusspunkt zusammen, werden entnommene und eingespeiste sowie, soweit gesetzlich oder behördlich angeordnet, verbrauchte und erzeugte Energie in einem einheitlichen Verfahren gemessen.

2.5 Wird eine Änderung der Messstelle infolge technischer Veränderungen, Veränderungen im Abnahmeverhalten oder Veränderung der installierten Leistung einer Erzeugungsanlage des Kunden erforderlich, kann SWS den Umbau des Zählerplatzes auf Kosten des Kunden verlangen.

2.6 Wünscht der Kunde einen Wechsel, Einbau oder Ausbau einer Messeinrichtung, beauftragt er sein Elektroinstallationsunternehmen diese Arbeiten bei SWS anzumelden. Das Elektroinstallationsunternehmen meldet die Arbeiten über die „Online-ANA“ elektronisch bei SWS an. Für die Montagearbeiten der SWS zahlt der Kunde die Preise, gemäß der auf der Internetseite veröffentlichten, aktuellen Preisliste.

2.7 Die modernen Messeinrichtungen werden in der Regel einmal jährlich nach dem vom Netzbetreiber festgelegten Ableseturnus abgelesen. Auf Anforderung des Stromlieferanten oder des Kunden erfolgen monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich zusätzliche Ablesungen. Für intelligente Messsysteme richtet sich die Häufigkeit der Ablesungen von Messwerten nach den Regelungen zur Datenkommunikation im MsbG, insbesondere § 60 MsbG. Die Ablesung erfolgt durch einen Beauftragten der SWS, nach Aufforderung durch den Kunden selbst oder durch Fernauslesung. Die Zählerstände teilt SWS dem jeweiligen Stromlieferanten, Netzbetreiber und weiteren berechtigten Stellen mit.

2.8 Ersatzwerte verwendet SWS nur, wenn eine Erhebung tatsächlicher Messwerte nicht in angemessener Zeit möglich ist und wenn für den maßgeblichen Zeitpunkt keine plausiblen Zählerstände in angemessener Zeit durch den Kunden übermittelt worden sind.

2.9 In der Regel erfolgt die Messung am vertraglich vereinbarten Netzanschlusspunkt. Bei Messungen, die nicht am Netzanschlusspunkt erfolgen, sind die durch Verluste entstehenden Abweichungen zu berücksichtigen. Die bei der Messung nicht erfassten Verluste werden in diesen Fällen durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt, den der Netzbetreiber vorgibt. Die Ergebnisse werden der Marktlokation als Grundlage für die weitere Abrechnung (z. B. Netznutzung und Stromlieferung) zugewiesen.

2.10 Messwerte bilden u. a. die Grundlage für die Bilanzierung und Abrechnung der Netznutzung sowie der Energielieferung bzw. der Einspeisung. Die Messwerte verwendet

¹ Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz – MsbG) vom 29.08.2016

² Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) vom 21.07.2014

³ Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG) vom 21.12.2015

SWS bei intelligenten Messsystemen gemäß dem standardisierten Formblatt nach § 54 MsbG. Das Formblatt ist im Internet veröffentlicht.

- 2.11 Der Kunde gestattet der SWS und ihren Beauftragten nach vorheriger Benachrichtigung den Zutritt zum Grundstück und seinen Räumen, soweit dies für die Arbeit der SWS erforderlich ist. Dies ist insbesondere zur Prüfung, Wartung oder Instandsetzung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zum Austausch der Messeinrichtung, auch anlässlich eines Wechsels des Messstellenbetreibers oder zur Ablesung der Messeinrichtung der Fall. SWS informiert mindestens 2 Wochen im Voraus über den Zutritt durch eine Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang im/am Haus. Bei Bedarf bietet SWS einen Ersatztermin an. Eine vorherige Benachrichtigung ist in den Fällen des § 24 Abs. 1 NAV⁴ nicht erforderlich⁵.
- 2.12 Der Kunde trägt dafür Sorge, dass die Mess- und Steuereinrichtungen zugänglich sind. Verlust, Beschädigungen und Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen teilt er der SWS unverzüglich mit.
- 2.13 Der Kunde kann eine Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Befundprüfung nach Mess- und Eichgesetz verlangen. Das Formular für die Beauftragung der Befundprüfung kann er bei SWS anfordern.

Stellt der Kunde den Antrag nicht bei SWS, sondern bei einem Dritten, informiert er SWS zugleich mit der Antragstellung.

Ergibt die Befundprüfung, dass die Messeinrichtung nicht verwendet werden darf, trägt SWS die Kosten der Nachprüfung, sonst der Antragsteller. Die Kosten für die Prüfung von Messeinrichtungen sind auf der aktuellen Preisliste im Internet veröffentlicht.

Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung Messwerte nicht an, ermittelt SWS die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung entweder aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraumes oder aufgrund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus eventuell vorhandenen Parallelmessungen verfügbare Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten.

3 Standard- und Zusatzleistungen

- 3.1 Standardleistungen des Messstellenbetriebs sind die in Ziffer 2.1 genannten Aufgaben.
- 3.2 Für intelligente Messsysteme umfassen die Standardleistungen nach § 34 Absatz 1 MsbG darüber hinaus:
- a) die in § 60 MsbG benannten Prozesse einschließlich der Plausibilisierung und Ersatzwertbildung und die standardmäßig erforderliche Datenkommunikation, soweit nicht eine Festlegung der BNetzA die Zuständigkeit für die Plausibilisierung und Ersatzwertbildung auf den Netzbetreiber übertragen hat, die Übermittlung der gemäß §§ 61, 62 MsbG erforderlichen Informationen für den Anschlussnutzer an eine lokale Anzeigeeinheit oder über eine Anwendung in einem Online-Portal, welches einen geschützten individuellen Zugang ermöglicht,
 - b) die Bereitstellung der Informationen über das Potenzial

intelligenter Messsysteme im Hinblick auf die Handhabung der Ablesung und die Überwachung des Energieverbrauchs sowie eine Softwarelösung, die Anwendungsinformationen zum intelligenten Messsystem, zu Stromsparhinweisen und -anwendungen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik enthält, Ausstattungsmerkmale und Beispielanwendungen beschreibt und Anleitungen zur Befolgung gibt,

- c) auf Anforderung des Netzbetreibers nach Maßgabe der §§ 56 und 64 die Erhebung von viertelstundengenauen Netzzustandsdaten und deren tägliche Übermittlung an den Netzbetreiber über das Smart-Meter-Gateway sowie
 - d) die Erfüllung weiterer sich aus den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach den §§ 47 und 75 MsbG ergebender Pflichten, insbesondere zu Geschäftsprozessen, Datenformaten, Abrechnungsprozessen, Verträgen oder zur Bilanzierung.
- 3.3 Folgende Zusatzleistungen werden angeboten:
- a) Ermittlung zusätzlicher Messwerte (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich) bei modernen Messeinrichtungen: Die Zusatzleistung gilt als vereinbart, wenn der Lieferant informiert, dass eine Vereinbarung zu einer häufigeren Abrechnung mit dem Anschlussnutzer besteht.
 - b) Einsatz von Schaltgerät/Tarifschaltung/Steuerungseinrichtung: Die Zusatzleistung gilt als vereinbart, wenn
 - im Anschlussnutzungsverhältnis mit dem Netzbetreiber eine unterbrechbare/steuerbare Verbrauchseinrichtung vereinbart wurde oder
 - beim Kunden eine Tarifschaltung eingebaut ist, die dem Lieferanten die Abrechnung eines Schwachlasttarifes ermöglicht.
 - c) Bereitstellung von Strom- und Spannungswandlern: Die Zusatzleistung gilt als vereinbart, wenn die zutreffenden technischen Normen (z. B. DIN-, VDE- und EN-Normen) und BDEW/VDE/FNN-Richtlinien, die Technischen Anschlussbedingungen oder die ergänzenden technischen Bestimmungen des Netzbetreibers für den Aufbau der elektrischen Anlage einen Strom- bzw. Spannungswandler voraussetzen und SWS diese bereitstellt.
 - d) Befundprüfung von Messeinrichtungen nach Ziffer 2.13: Die Zusatzleistung gilt als vereinbart, wenn der Kunde den Antrag dafür bei SWS oder einem Dritten stellt.
 - e) Wechsel, Einbau oder Ausbau einer Messeinrichtung auf Kundenwunsch nach Ziffer 2.6: Die Zusatzleistung gilt als vereinbart, wenn SWS die entsprechende Anmeldung des Kunden erhält.

Weitere Zusatzleistungen können dem aktuellen Preisblatt im Internetauftritt der SWS entnommen und auf Wunsch beauftragt werden.

4 Entgelte

- 4.1 Für die Standard- und Zusatzleistungen des Messstellenbetriebs zahlt der Kunde die dafür im Internet veröffentlichten Entgelte.
- 4.2 Werden neben den Entgelten für den Messstellenbetrieb Abgaben und Umlagen eingeführt, abgeschafft oder geändert, wirkt die Änderung ab dem gesetzlichen oder sonst hoheitlich hierfür vorgesehenen Zeitpunkt.

⁴ Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 08.11.2006

⁵ Abwendung von unmittelbaren Gefahren für die Sicherheit von Sachen und Personen, Verhinderung der Umgehung oder Beeinflussung von Messeinrichtungen, Vermeidung von Störungen anderer Kunden und störender Rückwirkungen auf das Stromnetz oder Einrichtungen Dritter

4.3 Die aktuellen Entgelte veröffentlicht SWS im Internet unter www.stadtwerke-schkeuditz.de/netze/netzzugang-strom/messstellenbetrieb.

5 Abrechnung und Zahlung

- 5.1 Der Abrechnungszeitraum beginnt mit der Aufnahme des Messstellenbetriebs und der direkten Abrechnung an den Kunden und beträgt in der Regel 12 Monate.
- 5.2 SWS rechnet grundsätzlich einmal jährlich ab, ist aber berechtigt, Abschlagszahlungen oder Monatsrechnungen zu verlangen.
- 5.3 Die Zahlung der Entgelte, Steuern und sonstigen Belastungen erfolgt durch Überweisung oder Lastschrift.
- 5.4 Rechnungen werden ohne Abzug zu dem auf der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zehn Werktagen nach Zugang der Rechnung. Bei einem verspäteten Zahlungseingang kann SWS Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. SWS kann Verzugskosten pauschal gemäß der auf der Internetseite veröffentlichten aktuellen Preisliste in Rechnung stellen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, einen tatsächlichen geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.
- 5.5 SWS kann für den Messstellenbetrieb Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- 5.6 Die Verpflichtung zur vollständigen und fristgerechten Zahlung bleibt bei Einwendungen gegen die Richtigkeit einer Rechnung unberührt, es sei denn, es handelt sich um offensichtliche Unrichtigkeiten. Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung und Abschlagsberechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines Fehlers besteht.
- 5.7 Für den Fall, dass der Kunde mit SWS einen Netznutzungsvertrag abgeschlossen hat, werden die Entgelte für den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und die Netznutzung grundsätzlich gemeinsam abgerechnet. Die Entgelte für den Messstellenbetrieb für intelligente Messsysteme werden in der Regel separat von den Entgelten für die Netznutzung abgerechnet.
- 5.8 Für den Fall, dass der Anlagenbetreiber für die Vergütung der eingespeisten elektrischen Energie mit SWS das Gutschriftenverfahren vereinbart hat, darf die Abrechnung des Entgeltes für Messstellenbetrieb für einen vorhandenen Einspeise-/Erzeugungszähler im Rahmen der Gutschrift erfolgen.

5.9 Besondere Regelungen zur Entgeltzahlung bestehen, sofern ein intelligentes Messsystem eines Letztverbrauchers von einem Dritten (Einspeiser) mit einer mittelbar angeschlossenen Erzeugungsanlage zur Ermittlung der Einspeisemenge mit genutzt wird.

- a) Ergibt sich in diesem Fall die Einbauverpflichtung für das intelligente Messsystem auf Grund der installierten Leistung der Erzeugungsanlage, ist das Entgelt für Messstellenbetrieb durch den Einspeiser zu zahlen.
- b) Beinhaltet das Messkonzept zusätzlich einen Erzeugungszähler (Erzeugungsmessung) gilt folgendes: Ist auf Grund der installierten Leistung der Erzeugungsanlage die Messung der Stromerzeugung mittels eines intelligenten Messsystems vorzunehmen, wird die Messung an der Übergabe zum Netz der SWS entsprechend der im Messstellenbetriebsgesetz vorgesehenen einheitlichen Messung ebenfalls mittels eines intelligenten Messsystems vorgenommen. In diesem Fall wird das Entgelt für Messstellenbetrieb für die Übergabemessung dem Letztverbraucher bzw. im Falle eines bestehenden kombinierten Vertrages dem Lieferanten des Letztverbrauchers in Rechnung gestellt. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der installierten Leistung der Erzeugungsanlage. Besteht die Pflicht zum Einbau eines intelligenten Messsystems ebenfalls auf Grund der jährlichen Stromentnahme des Letztverbrauchers, so wird das höchste fallbezogene Entgelt abgerechnet. Das Entgelt für Messstellenbetrieb des intelligenten Messsystems an der Erzeugungsanlage (Erzeugungsmessung) wird dem Einspeiser in Rechnung gestellt.

6 Unterbrechung und Störung des Messstellenbetriebs

- 6.1 Soweit SWS durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, den Messstellenbetrieb und die damit verbundenen Dienstleistungen zu erbringen, ruhen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag so lange, bis die Hindernisse beseitigt sind.
- 6.2 Der Messstellenbetrieb kann außerdem unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (z.B. Gerätetausch, Updates) erforderlich ist. Bei planbaren Unterbrechungen berücksichtigt SWS die Interessen des Kunden angemessen.
- 6.3 Bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist SWS berechtigt, von ihrem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch zu machen und vier Wochen nach Androhung den Messstellenbetrieb zu unterbrechen oder die Messeinrichtung auszubauen. Die Unterbrechung des Messstellenbetriebes oder der Ausbau der Messeinrichtung wird dem Kunden mindestens zwei Wochen im Voraus angekündigt. SWS wird die durch den Ausbau der Messeinrichtung und Wiederherstellung des Messstellenbetriebs entstandenen Kosten dem Kunden in Rechnung stellen.
- 6.4 SWS ist berechtigt, auf Anweisung des Netzbetreibers die notwendigen Handlungen an der Messstelle zur Durchführung einer Unterbrechung vorzunehmen.
- 6.5 SWS wird die Unterbrechung unverzüglich aufheben, sobald die Gründe dafür entfallen sind und im Falle der Ziffer 6.4 die Zustimmung des Netzbetreibers zur Aufhebung vorliegt.

- 6.7 Liegen Anhaltspunkte für Störungen (z. B. Fehlfunktion, Verlust, Beschädigungen, Manipulationen oder Manipulationsversuche) der Messstelle vor, führt SWS unverzüglich eine Kontrolle der Messstelle durch und beseitigt erforderlichenfalls die Störung.
- 6.8 Bei Gefahr im Verzug wird SWS unmittelbar die in ihrem Einwirkungsbereich befindlichen offenen und unter Spannung stehenden Anlagenteile gefahrlos machen bzw. die Hauptsicherungs- oder -absperreinrichtung schließen, damit die Stromzufuhr unterbrochen wird und Gefahren abgewendet werden.
- 6.9 Jede Beschädigung an Geräten der Messstelle (z. B. am Zähler) teilt der Kunde SWS unverzüglich mit. Der Kunde darf keine Einwirkungen auf die Geräte der Messstelle vornehmen oder vornehmen lassen.

7 Vorgehen bei Mess- und Übertragungsfehlern

Bei fehlenden Messwerten bildet SWS Ersatzwerte nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Diese werden als solche gekennzeichnet.

8 Haftung

- 8.1 SWS haftet dem Kunden für Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten des Messstellenbetriebs entsprechend den besonderen Haftungsbestimmungen des § 18 NAV, soweit diese eine Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Energieversorgung nach sich ziehen. Für sonstige Schäden, die durch die Messstelle selbst oder deren fehlerhaften Einbau, Ausbau, Betrieb oder Wartung verursacht worden sind, haftet SWS nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und stellt den Kunden von etwaigen Schadensersatzforderungen Dritter in diesem Zusammenhang frei.
- 8.2 Im Übrigen haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.
- Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 - Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
- 8.3 Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 8.4 Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

8.5 Die Abs. 1 bis 4 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.

8.6 Die Vertragspartner informieren einander nach Kenntnisnahme unverzüglich in Textform über eingetretene Schäden im Sinne der Absätze 1 bis 5.

9 Vertragslaufzeit und Kündigung

- 9.1 Der Messstellenvertrag zwischen SWS und dem Kunden läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Vertrag endet automatisch, wenn das Netzananschluss- und/oder Anschlussnutzungsverhältnis beendet wird oder ein Messstellenvertrag mit dem Anschlussnehmer abgeschlossen wird oder die Regelungen zum Messstellenbetrieb Bestandteil eines Vertrages des Energielieferanten werden. Mit Wirksamwerden der Kündigung endet das Recht des Kunden auf die Erbringung der vertraglichen Leistungen unmittelbar, sonstige Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis enden mit Begleichung sämtlicher Forderungen.
- 9.2 Beide Vertragspartner können den Messstellenvertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung unter Androhung der Einstellung des Messstellenbetriebs schwerwiegend verstoßen wird.
- 9.3 Die Kündigung bedarf der Textform.

10 Datenschutz und Vertraulichkeit

Für die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der für die Abwicklung des Messstellenvertrages erforderlichen personenbezogenen Daten gilt unsere Datenschutz-Information, die im Internet unter www.stadtwerke-schkeuditz.de/datenschutz eingesehen und abgerufen werden kann.

11 Rechtsnachfolge

Tritt an Stelle der SWS ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Eine erfolgreiche Übertragung der Grundzuständigkeit nach MsbG wird im Bundesanzeiger bekannt gemacht und auf der Internetseite der SWS veröffentlicht.

12 Allgemeine Informationspflicht

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) kann durch den Verbraucher gemäß § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich der Kunde mit seiner Beanstandung an SWS gewandt hat und keine beiderseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. SWS ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Die Schlichtungsstelle Energie ist im Internet unter www.schlichtungsstelle-energie.de oder unter der Adresse Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin erreichbar.

Der Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas ist per Telefon (030 22 480 500), Fax (030 22 480 323) und E-Mail (verbraucher-service-energie@bnetza.de) zu erreichen.

13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Für diese Geschäftsbedingungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache ist Deutsch. Kunden, deren Firmensitz sich nicht innerhalb Deutschlands befindet, sind verpflichtet, SWS einen inländischen Ansprechpartner zur Klärung aller Fragen mit ausreichender Bevollmächtigung zu benennen.
- 13.2 Sofern die AB-MSB Verweise auf im Internet veröffentlichte Regelungen, Dokumente, Vordrucke oder dergleichen enthält, sind diese unter www.stadtwerke-schkeuditz.de veröffentlicht und werden auf Wunsch zugesandt.
- 13.3 SWS ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Messstellenvertrag Dritter zu bedienen.
- 13.4 Änderungen und Ergänzungen der AB-MSB werden im Internet veröffentlicht. Durch Veröffentlichung im Internet werden die Änderungen wirksam.
- 13.5 Werden Allgemeine Bedingungen für den Messstellenbetrieb mit gesetzlichem Charakter wirksam, haben diese Vorrang vor diesen AB-MSB. Im Übrigen bleibt der Messstellenvertrag unberührt.
- 13.6 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Der Kunde sowie SWS verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende, wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.
- 13.7 Gerichtsstand ist - soweit gesetzlich zulässig - Amtsgericht Leipzig.
- 13.8 Die Geschäftsanschrift der SWS ist:

Stadtwerke Schkeuditz GmbH
Edisonstr. 36
04435 Schkeuditz

Zur elektronischen Kontaktaufnahme gilt die Mailadresse:

post@stadtwerke-schkeuditz.de.